

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6764 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

In den Sozialgesetzbüchern und im Sozialgerichtsgesetz soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Vielzahl von Regelungen geändert oder angepasst werden. Ziel ist eine größere Effizienz. Zusätzlich sind eine Reihe von Einzelfragen der Sozialversicherung zu klären.

B. Lösung

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf vor, u. a. die Versicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen einheitlich für alle dualen Studiengänge und für die gesamte Dauer des Studiengangs zu regeln. Für Ehrenbeamte im Rentenbezug vor der Regelaltersgrenze wird für die Berücksichtigung der Aufwandsentschädigungen als Hinzuverdienst eine fünfjährige Übergangsregelung geschaffen.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde beschlossen, dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen für die Vergangenheit beim Bund verbleibt. In Zukunft werden dies nach dem Gesetzentwurf die Rehabilitationsträger übernehmen. Das Moratorium über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für rechtlich selbstständige Unternehmen der öffentlichen Hand wird statt, wie geplant, um drei nur um ein Jahr verlängert. Ferner entfällt bei der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen mit besonderen Mobilitätseinschränkungen in Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG die Beschränkung auf einen Umkreis von 50 Kilometer.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Unterschiedliche Auswirkungen der verschiedenen Änderungen. Unter anderem wird die Bundesagentur für Arbeit mit rund 120 Mio. Euro jährlich mehr belastet (Artikel 4 Nummer 11 und 12). Die gesetzliche Rentenversicherung ist durch den Wegfall von rund 32,5 Mio. Euro bei den vom Bund erstatteten Rentenversicherungsbeiträgen betroffen. Die Wirtschaft wird demzufolge nicht belastet.

E. Bürokratiekosten

Es werden zwei Informationspflichten für Unternehmen vereinfacht. Dies betreffe bis zu 3,6 Millionen Firmen. Eine Kostenreduzierung wird in Höhe von rund 9,3 Mio. Euro jährlich erwartet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6764 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wird vermutet, dass ein Beschäftigungsverhältnis für den Zeitraum von drei Monaten bestanden hat.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 23c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Arbeitgeberanteil nach § 172 Absatz 2“ durch die Wörter „Arbeitgeberzuschuss nach § 172a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 28h Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen des § 20 Absatz 2 das der Berechnung zu Grunde liegende Gesamtentgelt und

3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zu Grunde liegende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt einmal jährlich zum 30. April des Kalenderjahres.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zu Grunde zu legende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt ab dem 1. Januar 2013 für Entgelte, die dem laufenden Abrechnungszeitraum zuzuordnen sind, monatlich.“

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011

(BGBI. I S. 850), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe 0 vorangestellt:

„0. Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefasst:

„§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Die Angabe zu § 187b wird wie folgt gefasst:

„§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“.

cc) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben e bis h.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 66 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Abfindung“ durch das Wort „Abfindungen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „betriebliche Altersversorgung“ die Wörter „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ eingefügt.“

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 76a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76a

Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Abfindung“ durch das Wort „Abfindungen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „betriebliche Altersversorgung“ die Wörter „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ eingefügt.“

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 113 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Abfindung“ durch das Wort „Abfindungen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „betriebliche Altersversorgung“ die Wörter „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ eingefügt.“

e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
- „8. es den Trägern der Rentenversicherung zu ermöglichen, überlebende Ehegatten oder Lebenspartner auf das Bestehen eines Leistungsanspruchs hinzuweisen,
 - 9. es den Trägern der Rentenversicherung zu ermöglichen, die unrechtmäßige Erbringung von Witwenrenten und Witwerrenten sowie Erziehungsrenten nach Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft zu vermeiden.“
- b) Nach Absatz 3 Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Nähere regeln die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung in gemeinsamen Grundsätzen.““
- f) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, das Arbeitsentgelt,“.
- g) Nach Nummer 8a wird folgende Nummer 8b eingefügt:
- „8b. In § 170 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „bei im Ausland beschäftigten Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörigen der Schweiz“ durch die Wörter „bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen“ ersetzt.“
- h) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. In § 174 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „im Ausland beschäftigte Deutsche“ durch die Wörter „die sonstigen im Ausland beschäftigten Personen“ ersetzt.“
- i) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. § 179 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Buchstabe a“ die Wörter „, die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind,“ und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „; der Bund erstattet den Trägern der Einrichtung ferner die Beiträge für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „; das gilt auch, wenn sie im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, soweit die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Unfallversicherung oder die Träger der Rentenversicherung zuständige Kostenträger sind“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bei Entwicklungshelfern und bei im Ausland beschäftigten Deutschen“ durch die Wörter „Bei den nach § 4 Absatz 1 versicherten Personen“ ersetzt.‘
- j) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. In § 181 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen der sich aus § 166 Nr. 4“ durch die Wörter „der sich aus § 166 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.‘
- k) Nach Nummer 12a wird folgende Nummer 12b eingefügt:
- „12b. § 187b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 187b
Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften
auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten
bei der Versorgungsausgleichskasse“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Abfindung von Anrechten, die bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wurden.“‘
- l) Nach Nummer 12b wird folgende Nummer 12c eingefügt:
- „12c. In § 191 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „im Ausland beschäftigte Deutsche“ durch die Wörter „sonstige im Ausland beschäftigte Personen“ ersetzt.‘
- m) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. § 229 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Personen, die am 28. Juni 2011 aufgrund einer Beschäftigung im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet, wenn dies von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam beantragt wird; der Antrag kann bis zum 30. Juni 2012 gestellt werden. Die Versicherungspflicht endet von dem Kalendermonat an, der auf den Tag des Eingangs des Antrags folgt.“
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.‘
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:
- „5a. Dem § 152 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Aufwendungen für Versicherte, die im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 zweite Alternative unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätig sind, außerhalb der Umlage nach Absatz 1 auf die Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege umgelegt werden.“
- 5b. Dem § 154 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind in den Fällen des § 152 Absatz 3 der für diesen Personenkreis erforderliche Finanzbedarf und das Arbeitsentgelt der Versicherten der Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.“‘

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 218d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. erstellt ein Konzept zur Neuregelung der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für Unternehmen nach Absatz 1 und legt es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Mai 2012 vor.“

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 104 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.

b) In § 147 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „, im Umkreis von 50 Kilometer um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen“ gestrichen.“

6. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 32 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die zu übernehmenden Aufwendungen für eine Krankenversicherung nach Satz 1 und die entsprechenden Aufwendungen für eine Pflegeversicherung nach Satz 4 sind an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist.““

7. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Streitigkeiten gehören auch

1. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, soweit diese Entscheidungen und die streitgegenständlichen Regelungen der Richtlinien die vertragsärztliche Versorgung betreffen,

2. Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, denen die in Nummer 1 genannten Entscheidungen und Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Grunde liegen, und

3. Klagen aufgrund von Verträgen nach den §§ 73b und 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Ermächtigungen nach den §§ 116, 116a und 117 bis 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Klagen wegen der Vergütung nach § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen aufgrund von Verträgen nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht.““
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind, aufgestellt“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts von den Stellen aufgestellt, denen deren Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind“ ersetzt.“
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. In § 71 Absatz 5 werden die Wörter „durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts durch die Stelle vertreten, der dessen Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig ist“ ersetzt.“
- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. In § 164 Absatz 1 wird die Angabe „§ 160a Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 160a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.“
8. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:
- „Artikel 10a
Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse
- § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947) wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Versorgungsausgleichskasse kann ein Anrecht ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person bis zu der Wertgrenze in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes abfinden.““
9. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 14a eingefügt:
- „Artikel 14a
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
- In § 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) geändert worden ist, werden die Wörter „in anderer Weise“ durch die Wörter „in ähnlicher Weise“ ersetzt.“
10. Nach Artikel 16 Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
- „4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstellung“ die Wörter „und Annahme“ eingefügt und die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 16 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstellung“ die Wörter „und Annahme“ eingefügt.
5. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) § 32 Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.
11. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 19
Änderung der Alterssicherung
der Landwirte/Datenabgleichsverordnung“.
- b) Im Eingangssatz werden vor dem Wort „Datenabgleichsverordnung“ die Wörter „Alterssicherung der Landwirte/“ eingefügt.
12. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:
- „Artikel 20a
Aufhebung der Nahverkehrszügeverordnung
- Die Nahverkehrszügeverordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2962), die durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird aufgehoben.“
13. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Artikel 4 Nummer 17 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2011 in Kraft.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Artikel 2 Nummer 1, 3 und 4, Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe b, Artikel 5 Nummer 6, Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Artikel 1a und 6a treten am 1. April 2012 in Kraft.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Artikel 1 Nummer 7a Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 13, Artikel 11 Nummer 1, 4, 5, 8, 12 und 13 sowie Artikel 18 und 19 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Berlin, den 30. November 2011

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Max Straubinger
Stv. Vorsitzender

Markus Kurth
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Markus Kurth

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6764** ist in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät gemäß § 96 der Geschäftsordnung über die Vorlage.

II. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben in ihren Sitzungen am 30. November 2011 den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6764 beraten – der **Rechtsausschuss** in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 – und dem Deutschen Bundestag übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Änderungsgesetz wird unter anderem die Versicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen mit dem Gesetzentwurf einheitlich in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und der Arbeitsförderung für die gesamte Dauer des Studiengangs geregelt. Die Teilnehmer werden damit den Auszubildenden gleichgestellt. Zu den Änderungen gehört darüber hinaus, dass im Beitrags- und Meldeverfahren für die Arbeitgeber zur Sozialversicherung weitere Verfahrensvereinfachungen eingeführt werden sollen, die auf Vorschläge aus der Praxis sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie auch der Sozialversicherungsträger zurückgehen.

Außerdem wird eine Anpassung an die Sanktionsrichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vorgenommen. Bei der Aufdeckung von illegaler Beschäftigung wird in Umsetzung der Sanktionsrichtlinie eine Beschäftigungsfiktion von drei Monaten eingeführt, soweit keine verwertbaren Dokumente über die tatsächliche Dauer der Beschäftigung vorliegen. Des Weiteren stellen Arbeitgeber zukünftig für Meldungen, die ausschließlich Inhalte zur Unfallversicherung enthalten, keine Kopie mehr an ihre Arbeitnehmer aus. Dies soll zu einer Entlastung von Bürokratiekosten der Arbeitgeber führen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund werden ermächtigt, in einem vorgegebenen Rahmen auf freiwilliger Basis und gegen volle Kostenerstattung IT-Dienstleistungen für Bundesbehörden zu erbringen.

Es wird eine fünfjährige Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von Ehrenbeam-

ten, die von der bisherigen Auslegung des Rechts begünstigt waren, als Hinzuverdienst bei Renten geschaffen. Nach der neueren Rechtsprechung und einem entsprechenden Beschluss der Deutschen Rentenversicherung Bund sind Aufwandsentschädigungen von „Ehrenbeamten“ (wie ehrenamtlichen Bürgermeistern oder Ortsvorstehern) in bestimmtem Umfang als Hinzuverdienst bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Der besonderen Situation betroffener „Ehrenbeamten“, die sich auf die bisherige Auslegung des Rechts eingestellt hatten, soll durch eine Vertrauensschutzregelung Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus wird künftig auf den Versand einer Anpassungsmittelteil zur Rente verzichtet, wenn sich anlässlich der jährlichen Rentenanpassung der aktuelle Rentenwert nicht erhöht.

Der angenommene Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthält folgende Änderungen:

Bei der Erstattung der Beiträge (WfB) wird es für die Vergangenheit bei der Erstattung des Bundes verbleiben und die im Regierungsentwurf vorgesehene Verlagerung der Erstattungspflicht auf die Sozialversicherungsträger nur für die Zukunft umgesetzt.

Das Moratorium über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand wird statt um weitere drei Jahre auf den 31. Dezember 2014 nunmehr nur um ein Jahr verlängert.

Außerdem erfolgt eine Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, nämlich eine Klarstellung, dass publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes eine dem Schriftsteller oder Journalisten vergleichbare Tätigkeit sein muss. Damit wird eine Forderung aus der Enquetekommission umgesetzt.

Entgeltliche Freistellungen bis zu drei Monaten aus Ausgleichskonten, die keine Wertguthaben im Sinne des SGB IV sind, gelten wie diese als Beschäftigungen.

Die Beiträge (Zuschüsse) zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sollen künftig von den zuständigen Sozialleistungsträgern nicht mehr unmittelbar an die Leistungsberechtigten, sondern direkt an das Versicherungsunternehmen überwiesen werden. In gleicher Weise erfolgt die Übernahme der angemessenen Aufwendungen durch den Träger der Sozialhilfe künftig direkt an das Versicherungsunternehmen, bei dem die leistungsberechtigte Person gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichert ist. Hierdurch werden Fehlsteuerungen vermieden und das Beitragszahlungsverfahren auch bei privat krankenversicherten Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und dem SGB XII wird vereinfacht. Ebenso wie bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitslosengeld-II- und Sozialhilfe-Beziehenden wird im Regelfall die fristgerechte Beitragszahlung, die zur dauerhaften Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes notwendig ist, gewährleistet und unmittelbar gegenüber dem Versicherer abgewickelt.

Bei der unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen mit besonderen Mobilitätseinschränkungen in Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn entfällt die Beschränkung auf einen Umkreis von 50 Kilometern durch Änderung des SGB IX dauerhaft. Die Deutsche Bahn gestattet im Vorgriff darauf diesen schwerbehinderten Menschen die unentgeltliche Nutzung ihrer Züge des Nahverkehrs seit dem 1. September 2011 auch außerhalb der 50 Kilometer-Grenze. Gleichzeitig wird die Nahverkehrszügeverordnung aufgehoben, die die Züge namentlich benennt, die bei der Deutschen Bahn als Nahverkehrszüge gelten. Für eine solche Verordnung besteht kein Bedürfnis mehr. Darüber hinaus weitere Detailregelungen, darunter Beseitigung redaktioneller Versehen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 17/6764 in seiner 75. Sitzung am 28. September 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 78. Sitzung am 24. Oktober 2011 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)661 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Bundesagentur für Arbeit (BA),
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA),
- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- GKV-Spitzenverband,
- Verband der Privaten Krankenversicherungen e. V.,
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV),
- Bundesrechnungshof,
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB),
- Prof. Dr. Friedhelm Hase,
- Hans-Christian Helbig.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) kritisiert, dass die beabsichtigten gesetzlichen Absicherungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Klarstellung von Praxisproblemen nicht weit genug gingen. Wichtige Probleme seien unberücksichtigt geblieben. So müsse die Umgehung von Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) verhindert werden. Die Tätigkeit müsse ausschlaggebend sein. Für den Bereich des Arbeitsrechts schlägt der DGB daher die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels vor, der § 8 Absatz 3 AEntG ergänze. Es müsse gesetzlich verankert werden, dass für die Entlohnung durch den Verleiher allein die konkret ausgeübte Tätigkeit der Leiharbeitnehmer entscheidend sei. Des Weiteren kritisiert der DGB, dass die beabsichtigten Änderungen des Verfahrensrechts von Sozialgerichtsverfahren dahingehend, das Leistungserbringerrecht dem Vertragsarztrecht zuzuordnen, nicht hinnehmbar seien. Die sich in diesem Bereich ergebenden Streitigkeiten betreffen die für die Leistungsansprüche der Versicherten maßgeblichen Richtlinien. Die Entscheidung darüber müsse

bei den dafür fachlich zuständigen ehrenamtlichen Richtern der Versicherten und Arbeitgebern verbleiben. Das angestrebte Ziel der Regelungsklarheit bei der Bestimmung des gesetzlichen Richters und die damit erwartete einheitliche Rechtsprechung werde nicht erreicht. Entschieden werden auch die Vorschläge zur Finanzierung der Rentenversicherungsbeiträge für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen abgelehnt.

Anlässlich der Regelungen zur Umsetzung des mit dem GKV-FinG eingeführten Sozialausgleichs in § 28a Absatz 4a Nummer 4 SGB IV fordert die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) eine Ergänzung der für sie geltenden Rechtsgrundlage im SGB III, die ihr einen Anspruch auf Erstattungen der Verwaltungskosten aus Steuermitteln einräumt. Mit der Vereinheitlichung und Vereinfachung der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Teilnehmer an dualen Studiengängen trete Planungs- und Rechtssicherheit ein. Das Inkrafttreten der Neuregelung des § 179 Absatz 1 SGB VI zum 1. Januar 2008 gelte rückwirkend, was gegen das Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) verstoße. Hierbei sollte eine geänderte Rechtsauffassung per Weisung bei unverändertem Gesetzeswortlaut durchgesetzt werden und damit gerade keine Gesetzesänderung vorgenommen werden. Die geltende Regelung in § 28l Absatz 1 Satz 2 SGB IV solle gestrichen und durch eine Verordnung ersetzt werden. In einer neuen Verordnung solle das Nähere zur Verteilung der Einzugskostenvergütung in Abhängigkeit zum jeweiligen Beitragssatz der Sozialversicherungsträger geregelt werden. Außerdem regt die BA an, in § 28e SGB IV eine Erweiterung vorzunehmen, wonach der Erwerber eines Betriebes für Beitragsrückstände aus der Sozialversicherung auch aus Zeiten vor der Betriebsübernahme zu haften habe.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) spricht sich gegen eine erneute Änderung des sozialversicherungsrechtlichen Status von Studierenden in dualen Studiengängen aus. Mit einer erneuten Änderung wäre eine enorme bürokratische Belastung der betroffenen Betriebe verbunden. Außerdem sei eine elektronische Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger mit neuen Datenübermittlungspflichten und einem neuen Datenmeldeverfahren nur dann akzeptabel, wenn die Teilnahme für die Betriebe – auf Dauer – freiwillig sei. Außerdem dürften grundsätzlich nur solche Daten angefordert werden, die in den Abrechnungssystemen der Arbeitgeber bereits existierten. Die Unternehmen dürften nicht mit neuem Bürokratie- und Kostenaufwand belastet werden, um staatliche Überwachungspflichten zu erleichtern. Wenn Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit den Rentenversicherungsbeiträgen für in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigte Personen belastet würden, werde erneut eine eindeutig gesamtgesellschaftliche Aufgabe – die sozialpolitisch begründete Rentenaufstockung für behinderte Menschen – auf die Beitragszahler abgewälzt werden. Dass diese Gesetzesänderung entgegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils sogar zum 1. Januar 2008 ohne jeden sachlichen Grund zurückwirken solle, sei nicht nur im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip fragwürdig. Die ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Versicherten und der Arbeitgeber sollten ihre Zuständigkeit für das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung behalten. Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausübung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht sollten gelockert werden. Die Sozialversiche-

Träger hätten aus § 7 Absatz 1a Satz 1 SGB IV den Umkehrschluss gezogen, dass bei einer Freistellung eines Arbeitnehmers für einen Zeitraum von mehr als einem Monat im Rahmen flexibler Arbeitszeitgestaltung die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach einem Monat ende. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 24. September 2008 sei dieses höchst zweifelhaft und müsse klargestellt werden. Auch müsse es Korrekturen am „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ geben.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** beurteilt die vorgesehenen, die Rentenversicherung betreffenden Regelungen im Wesentlichen positiv. Das gelte etwa für den geplanten Verzicht auf Anpassungsmittelungen ohne aktuelle Änderungen, die Harmonisierung des § 78a SGB VI mit Vorschriften in anderen Alterssicherungssystemen und die Regelungen zur Vermeidung von Überzahlungen bei Hinterbliebenenrenten. Abzulehnen seien allerdings die Regelungen zur Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen. Diese Regelungen bewirkten eine unsachgemäße und auch verfassungsrechtlich bedenkliche Verschiebung finanzieller Lasten vom Steuerzahler zum Beitragszahler. Da sie zudem zum 1. Januar 2008 in Kraft treten sollten, entfalte sich eine unzulässige Rückwirkung und stehe im Widerspruch zu Geist und Sinn der zwischen den Trägern der Rehabilitation und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu diesem Themenkomplex getroffenen Vereinbarungen.

Der **GKV-Spitzenverband** begrüßt die seinen Bereich unmittelbar betreffenden technischen Änderungen durch den Gesetzentwurf. Dies gelte beispielsweise für die geplante Klarstellung der Regelung über die Versicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen. Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes werde damit die derzeit als unbefriedigend empfundene unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Studienteilnehmern, die heute unter anderem in Abhängigkeit von Studieneinrichtung und Höhe des Entgelts variere, beendet und von einer einheitlichen versicherungsrechtlichen Regelung abgelöst. Darüber hinaus würden mit dem Entwurf erfreulicherweise einige im Rahmen der Fachanhörung vorgebrachte Anliegen der GKV aufgegriffen. Dazu zähle die Erweiterung der Meldeanlässe zur Abgabe einer GKV-Monatsmeldung für die Fälle, in denen Arbeitgeber den Sozialausgleich nicht oder nicht vollständig durchführen können und insoweit die Krankenkassen den restlichen Anspruch gegenüber dem Mitglied zu begleichen haben. Kritik erfährt dagegen eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes hinsichtlich der Kammerzuständigkeiten. Hier sei der GKV-Spitzenverband der Auffassung, dass die angestrebte Klarheit darüber, was zum Vertragsarzt- bzw. Vertragszahnarztrecht gehöre, mit der geplanten Änderung nicht erreicht werde. Der GKV-Spitzenverband rege daher in dieser Frage an, nochmals sorgfältig zu prüfen, ob die Besetzung der Kammern und Senate den veränderten Versorgungsbedingungen und Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Rechnung trage.

Der Gesetzentwurf nimmt nach Einschätzung des **Verbandes der Privaten Krankenversicherungen e. V.** unter anderem eine sachwidrige Zuordnung von Teilnehmern sog. dualer Studiengänge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vor. Das habe zur Folge, dass die Betroffenen in der GKV versicherungspflichtig würden. Es wäre aber systema-

tisch richtig, diesen Personenkreis den Studenten ausdrücklich gleichzustellen. Darüber hinaus biete der Gesetzentwurf die Gelegenheit, weitere technische Ungereimtheiten in der Zuordnung von Personenkreisen zur PKV bzw. GKV im Interesse der Absicherung der gesamten Bevölkerung zu bereinigen.

Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)** begrüßt die gesetzliche Klarstellung des Versicherungsschutzes für von der Arbeitsverwaltung geförderte Personen bzw. Maßnahmen. Jedoch dürfe daraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Teilnahme an nicht von der Arbeitsverwaltung geförderten Maßnahmen zur beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung nicht versichert sei. Außerdem erscheine der Vorrang des Versicherungsschutzes nach § 2 Absatz 1 aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Unternehmer als folgerichtig und systematisch begründet. Die Benennung des Sachkostenträgers als Unternehmer auch bei Maßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b, die Verlängerung der Fristen in § 218 d SGB VII um drei Jahre und die damit korrespondierende Aufgabe zur Erstellung eines Zuständigkeitskonzepts für Unternehmen im Sinne des § 218d Absatz 1 SGB VII werden von der DGUV ebenfalls begrüßt.

Der **Bundesrechnungshof** befürwortet die gesetzliche Neuregelung, künftig auf den Versand von Rentenanpassungsmittelungen bei unverändertem aktuellem Rentenwert bzw. aktuellem Rentenwert Ost zu verzichten. Hierbei könne die genannte Höhe der Einsparungen in der Begründung zum Gesetzentwurf bestätigt werden. Auch werde der Vorschlag einer gesetzlichen Neuregelung zur Übermittlung der Daten einer Eheschließung/Gründung einer Lebenspartnerschaft an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung befürwortet. Eine Überzahlung der Hinterbliebenenrente könne dabei vermieden werden.

Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** fordert den Gesetzgeber auf, auf eine Befristung des Artikels 4 zu verzichten. Der Entwurf sehe nur noch bis zum 30. September 2015 vor, die für kommunalen Ehrenamtler gezahlte Aufwandsentschädigung nicht auf eine Rente vor der regulären Altersgrenze oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzurechnen. Hierdurch würde die bisherige Praxis der Nichtanrechnung fortgesetzt und somit eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt vermieden, ohne eine neue Vergünstigung zu schaffen.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Friedhelm Hase** verweist darauf, dass von Beginn an Einigkeit darüber bestanden habe, die finanzielle Lasten aus der Alterssicherung Behinderter letztlich im Wesentlichen dem Staat und nicht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Trägern zuzurechnen. Es gehe hier um eine gesamtgesellschaftliche, vom staatlichen Gemeinwesen zu bewältigende Aufgabe. Zu der Rückwirkung der neuen Erstattungsregelung: Es sei ein singulärer, bedenklicher Vorgang, wenn rückwirkend Vorschriften geändert würden, auf deren Grundlage Gerichte bereits verbindliche Entscheidungen getroffen hätten.

Nach Einschätzung des Sachverständigen **Hans-Christian Helbing** führt die Verlagerung der Entscheidung über Befangenheitsanträge (Artikel 8 Nummer 4) auf Sozialgerichte zu einer zusätzlichen Belastung der Eingangsstanz. Sie sei nicht geeignet, zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen. Außerdem sei die Einschränkung der Zurückverweisungs-

möglichkeit in Artikel 8 Nummer 8 evident unzureichend. Sie bleibe noch hinter der Regelung des § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zurück, obwohl eine weitergehende Einschränkung geboten sei. Auch greife man nur wenige der Vorschläge aus den Papieren von Justizministerkonferenz und Gemeinsamer Kommission auf. Bestehende verfahrensrechtliche Probleme löse man nicht und mögliche Änderungen mit Entlastungswirkung seien nicht aufgegriffen worden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6764 in seiner 81. Sitzung am 30. November 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In der Sitzung hat der Ausschuss zudem einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag wird im Folgenden dokumentiert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer Nr. 1a eingefügt:

§ 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 SGB IV wird wie folgt ergänzt:

„1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b oder aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist und ...“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag der Sozialpartner und des Bundesrates auf, die darauf hingewiesen haben, dass die zeitliche Freistellung von Beschäftigten von länger als einem Monat aus Zeitkonten, die keine Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV sind, dazu führt, dass das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis unterbrochen wird. In der Konsequenz werden keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet, und der Sozialversicherungsschutz entfällt.

- b) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

§ 28f Absatz 5 Satz 1 SGB IV wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Entgeltunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2016 vom Arbeitgeber aufzubewahren.“

Begründung:

Für Lohnkonten und sämtliche Bescheinigungen zum Lohnkonto gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren. Abweichend hiervon gilt eine spezielle Aufbewahrungsfrist für Entgeltunterlagen, die am 31.12.1991 in Ost-

deutschland vorlagen: Diese Entgeltunterlagen sind nach geltendem Recht mindestens bis zum 31.12.2011 aufzubewahren. Durch die verlängerte Aufbewahrungsfrist soll gewährleistet werden, dass die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten der Beschäftigten vor dem Beitritt gesichert werden, da gegenwärtig allein bei den 2,3 Millionen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geführten Versicherungskonten noch ca. 286.000 Konten (entspricht einem Anteil von ca. 12 Prozent) nicht vollständig geklärt sind.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Streichung der Nummer 12

- b) Streichung der Nummer 14

Begründung:

Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung des § 179 Absatz 1 SGB VI sowie des § 220 Absatz SGB VI, wonach durch eine rückwirkende Änderung der gesetzlichen Regelungen die Beitragstragung der Rentenversicherungsbeiträge für Beschäftigte im sogenannten Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten geändert werden soll, wird entschieden abgelehnt.

Eine derartige Änderung, die eine echte Rückwirkung darstellt, ist nicht verfassungskonform. Sie ist zudem auch sozialpolitisch nicht akzeptabel, da sie eine unsachgemäße Verschiebung finanzieller Lasten vom Steuerzum Beitragszahler darstellt, und somit dem Prinzip, dass gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Steuern zu finanzieren sind, widerspricht. Renten- und insbesondere Arbeitslosenversicherung würden durch eine Nachzahlung der Beiträge massiv belastet.

3. Artikel 14 wird gestrichen

Begründung:

Auch die beabsichtigte Streichung des § 7 Entschädigungsrentengesetz ist gesellschaftspolitisch verfehlt: Es ist nicht einzusehen, warum zukünftig die Entschädigungsleistungen für die Opfer des NS-Regimes in den neuen Bundesländern nicht mehr von Bund, sondern durch die Rentenversicherung finanziert werden sollten.

4. Einfügung eines neuen Artikel 22a:

§ 8 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wird wie folgt geändert:

„Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin vom Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach den §§ 4, 5 Nr. 1 bis 3 und § 6 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 fallen, hat der Verleiher zumindest die in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie die der gemeinsamen Einrichtung nach diesem Tarifvertrag zustehenden Beiträge zu leisten; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den betrieblichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages oder dieser Rechtsverordnung fällt.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift eine Anregung des DGB auf, wonach die Möglichkeit der Umgehung von für allgemein verbindlich erklärten Mindestlöhnen zu verhindern

ist: Ein Urteil des 5. Senats des Bundesarbeitsgerichtes vom 21. Oktober 2009 (5 AZR 951/08) hat für Verunsicherung gesorgt, da hiernach nur dann für den Leiharbeiter Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn besteht, „wenn der Entleiherbetrieb in den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes“ gehört; in der Konsequenz würde der höhere Mindestlohn durch den niedrigeren Tariflohn der Zeitarbeit ausgehebelt.

Es soll daher klar gestellt werden, dass für die Entlohnung durch den Verleiher allein entscheidend ist, welche konkrete Tätigkeit der Leiharbeiter ausübt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass man mit dem Moratorium in der Unfallversicherung der Druck auf eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen den Trägern erhalten bleibe. Das lasse ein Jahr Zeit für eine Neuordnung im Bereich der Unfallfallgenossenschaften. Ferner habe man akzeptiert, dass die seit 2006 geltende Praxis, wonach die Rehabilitationsträger die Sozialversicherungsbeiträge für den Eingangsbereich der Beschäftigten in Behinderteneinrichtungen nicht rückwirkend gelten könne. Für die Zukunft müssten die Rehabilitationsträger diese Kosten allerdings tragen. Für den Bereich der Künstlersozialkasse nehme man eine Klarstellung vor, wonach eine geltend gemachte publizistische Tätigkeit mit einer journalistischen vergleichbar sein müsse. Im Regelungskreis SGB II werde geändert, dass für Leistungsempfänger mit privater Krankenversicherung die Beiträge unmittelbar an den Versicherer überwiesen würden.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass mit der Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen erneut eine Verschiebung der Belastungen zu Lasten der Versichertengemeinschaft erfolge. Dass dies nicht auch noch rückwirkend geschehe, sei allerdings vernünftig. Gesellschaftspolitisch verfehlt sei auch, dass künftig die Entschädigungsleistungen für die Opfer des NS-Regimes in den neuen Bundesländern nicht mehr vom Bund, sondern durch die Rentenversicherung finanziert werde. Mit dem eigenen Antrag wolle die SPD-Fraktion unter anderem die Umgehung von für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen verhindern.

Die **Fraktion der FDP** lobte den Gesetzentwurf als Beitrag zum Bürokratieabbau. Das geschehe beispielsweise mit der Entlastung kleiner Unternehmen durch die Teilnahme an der elektronischen Betriebsprüfung, der Reduzierung von Meldekopien für Unfallversicherungsmeldungen und Korrekturen bei der Gewährung von Zuschlägen für Witwenrenten. Praxisnähe zeige auch, die Klarstellung des Zuschusscharakters der Arbeitgeberzahlung an berufsständische Versorgungswerke. Erfreulicherweise sei es mit dem Moratorium gelungen, Druck bezüglich einer endgültigen Klärung der Zuständigkeit der Träger in der Unfallversicherungsträger aufrechtzuerhalten. Die Verlängerung um ein Jahr sei eine Regelung mit Augenmaß. Besonders erfreut sei man darüber, dass es gelungen sei, in den Änderungsanträgen die im Gesetzentwurf vorgesehene rückwirkende Regelung zur Übertragung der Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten vom Bund auf die Rehabilitationsträger zurückzunehmen. Dass es für die Zukunft bei der Übertragung bleibe, sei vertretbar.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnte die Verlagerung der Sozialversicherungsbeiträge vom Bund auf die Rehabilitationsträger als sachlich falsch ab. Immerhin sei zumindest die rückwirkende Geltung zurückgenommen worden. Man begrüße die Gleichstellung von Auszubildenden und Studierenden in dualen Studiengängen durch die Neuregelung. Bedauerlich sei, dass der Vorschlag die Jobcenter wieder an den Gerichtskosten im Regelungskreis SGB II zu beteiligen, nicht aufgegriffen worden sei. Insgesamt seien die geplanten Änderungen aber nicht akzeptabel und würden abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Neuregelung für Versicherungsbeiträge von ehrenamtlich Tätigen als schädlich. Bedenklich sei auch, dass man mit der neuen Direktüberweisung der Krankenversicherungsbeiträge von SGB-II-Leistungsempfängern an die privaten Krankenversicherungen nicht auch andere Mängel des Gesetzes neu geregelt und behoben habe. Die Bedenken gegen die neue Versicherungspflicht für Studierende in dualen Studiengängen habe man dagegen aufgegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Nummer 2, § 7)

Im Zusammenhang mit der zurückliegenden Wirtschafts- und Finanzkrise haben viele Unternehmen zur Vermeidung von Entlassungen und Sozialplankosten unterschiedliche Beschäftigungssicherungsmaßnahmen ergriffen. Dabei wurden häufig bestehende, nicht zweckgebundene Arbeitszeitkonten mit Zeitguthaben abgebaut oder es wurden bestehende Kontenvereinbarungen genutzt, um mit Minussalden Entlassungen zu vermeiden. Häufig kam es so zu Freistellungen von mehr als einem Monat Dauer.

Die Freistellung von mehr als einem Monat aus Zeitkonten, die keine Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von § 7b SGB IV sind, führt jedoch zur Unterbrechung des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses und somit auch zum Wegfall des Sozialversicherungsschutzes. Um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden, soll eine Freistellung aus derartigen Zeitkonten bis zu einem Zeitraum von drei Monaten unter Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses möglich sein.

Zu Buchstabe b (Nummer 5, § 23c)

Entspricht der bisherigen Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe a

Entspricht der bisherigen Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b

In der Praxis der Umsetzung des elektronischen Meldeverfahrens hat sich herausgestellt, dass viele insbesondere kleinere Arbeitgeber eine solche Bescheinigung nur sehr selten ausstellen müssen. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass es sich bei diesen Bescheinigungen nicht um einen zwingenden Abrechnungsbestandteil handelt, sondern die Arbeitgeber auch zukünftig entscheiden können, ob sie

optional eine entsprechende Übertragungsmöglichkeit in ihr Entgeltabrechnungsprogramm aufnehmen oder – gerade kleinere Unternehmen – dafür die Möglichkeiten der automatisierten Ausfüllhilfen in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe c (Nummer 7a – neu –, § 28h)

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der praktischen Umsetzung der Regelungen zur Beitragsberechnung für die Gleitzzone oder bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze hat sich herausgestellt, dass es für die Arbeitgeber einfacher ist, ihren anteiligen Beitrag aus dem Gesamtentgelt automatisch durch ihre Entgeltabrechnung ermitteln zu lassen, statt jeweils gesondert – mit den entsprechenden Fehlerquellen – gemeldete Beiträge in die Programme einzupflegen. Die Regelung trägt damit zur bürokratischen Entlastung der Arbeitgeber und der Einzugsstellen bei.

Zu Buchstabe b

Auf Wunsch der Arbeitgeber soll auch die Berechnung der überzahlten Beiträge bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze zeitnah monatlich und nicht nur einmal jährlich erfolgen. Um eine Anpassung der Abrechnungssoftware sowohl bei den Arbeitgebern als auch den Einzugsstellen möglich zu machen, gilt dies erst für Abrechnungen ab dem 1. Januar 2013. Für das Jahr 2012 und die diesem Jahr zuzurechnenden Einmalzahlungen im Rahmen der Märzklauseil gilt die jährliche Abrechnung zum 30. April 2013.

Zu Nummer 2 (Artikel 1a – neu –)

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz ist Bestandteil des nach dem Sozialstaatsprinzip zu gewährenden Existenzminimums. Durch die in § 26 geregelte Zuschusszahlung und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 4 AS 108/10 R) wird sichergestellt, dass auch privat krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II die Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zahlen können. Die Neuregelung sieht vor, dass der Zuschuss zukünftig unmittelbar an die privaten Versicherungsunternehmen gezahlt wird. Hierdurch werden Fehlsteuerungen vermieden und das Beitragszahlungsverfahren auch bei privat krankenversicherten Leistungsbeziehenden nach dem SGB II vereinfacht. Ebenso wie bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitslosengeld-II-Beziehenden wird im Regelfall die fristgerechte Beitragszahlung, die zur dauerhaften Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes notwendig ist, gewährleistet und unmittelbar gegenüber dem Versicherer abgewickelt.

Zu Nummer 3 (Artikel 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Folgeänderung zur Neufassung der Angaben zu den §§ 76a und 187b.

Zu Buchstabe b (Nummer 2a – neu –)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 187b.

Zu Buchstabe c (Nummer 3a – neu –)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 187b.

Zu Buchstabe d (Nummer 5a – neu –)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 187b.

Zu Buchstabe e (Nummer 8)

Zu Buchstabe a

Entspricht der bisherigen Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird eine Berichtigung vorgenommen, da der gleichlautende frühere Satz 12 aufgrund eines Versehens mit dem Gesetz zur Koordinierung der Sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1209) weggefallen war.

Zu Buchstabe f (Nummer 8a – neu –)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des § 4 Absatz 1 durch das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1206). Aufgrund dieser geänderten Regelung zur Versicherungspflicht unterliegen nicht nur – wie bisher – Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), sondern seit dem 29. Juni 2011 auch Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind (§ 4 Absatz 1 Satz 2), der Versicherungspflicht auf Antrag (siehe auch Begründung zu § 229 Absatz 1b in Artikel 4 Nummer 17 Buchstabe a).

Für alle nach § 4 Absatz 1 auf Antrag Pflichtversicherten ist das Arbeitsentgelt die beitragspflichtige Einnahme. Die neben dem Arbeitsentgelt zu beachtende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 166 Absatz 1 Nummer 4 gilt künftig nur noch für Entwicklungshelfer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), für welche ein solcher besonderer Schutz aus sozialpolitischen Gründen gerechtfertigt ist. Für die sonstigen im Ausland beschäftigten Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, also sowohl für die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigten Personen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) als auch für Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind (§ 4 Absatz 1 Satz 2), gilt künftig einheitlich nur noch das Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme.

Zu Buchstabe g (Nummer 8b – neu –)

Durch die Änderung wird die bisherige Formulierung vereinfacht; eine materiell-rechtliche Änderung ergibt sich dadurch nicht. Die Regelung erfasst somit – weiterhin – zum einen die Entwicklungshelfer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zum anderen die im Ausland beschäftigten Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Aufgrund der Streichung des § 1 Satz 2 und der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 4 Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1206) gilt § 170 Absatz 1 Nummer 4 seit dem 29. Juni 2011 auch für Personen, die im

Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind. Dies wird durch den neuen Wortlaut verdeutlicht.

Zu Buchstabe h (Nummer 10a – neu –)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der auf Antrag pflichtversicherten Personen nach § 4 Absatz 1 durch das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1206).

Zu Buchstabe i (Nummer 12)

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Im Übrigen unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 durch das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1206). Dadurch wird klargestellt, dass sich die Vereinbarungsmöglichkeit nach § 179 Absatz 2 Satz 1 seit dem 29. Juni 2011 auf alle Antragspflichtversicherten nach § 4 Absatz 1 bezieht, für die die antragstellenden Stellen die Beiträge allein zu tragen haben (§ 170 Absatz 1 Nummer 4).

Zu Buchstabe j (Nummer 12a – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 166 Absatz 1 Nummer 4 und zur Einfügung einer Nummer 4a in den § 166 Absatz 1 (siehe Artikel 4 Nummer 8a) sowie um eine redaktionelle Folgeänderung. Da danach für im Ausland beschäftigte Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2), als Beitragsbemessungsgrundlage nur noch das Arbeitsentgelt dient und für sie somit nicht mehr die beitragsrechtliche Sonderregelung für Entwicklungshelfer nach § 166 Absatz 1 Nummer 4 Anwendung findet, kann für diesen Personenkreis auch die bisherige Sonderregelung bei der Nachversicherung entfallen.

Zu Buchstabe k (Nummer 12b – neu –)

Der neue Absatz 1a räumt Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit ein, die Abfindung eines Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen und den Betrag auf diese Weise für die Aufstockung ihrer Altersversorgung nutzbar zu machen. Da das Versorgungskapital in der Versorgungsausgleichskasse zu ähnlich wirtschaftlichen Bedingungen wie in der betrieblichen Altersversorgung verwaltet wird, ist es folgerichtig, den Versicherten auch bei Abfindungen von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse, die Möglichkeit einzuräumen, den erhaltenen Betrag als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Zu Buchstabe l (Nummer 12c – neu –)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der auf Antrag pflichtver-

sicherten Personen nach § 4 Absatz 1 durch das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1206).

Zu Buchstabe m (Nummer 17)

Zu Buchstabe a

Mit Artikel 5 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) wurde § 1 Satz 2 aufgehoben und § 4 Absatz 1 neu gefasst. Aufgrund dieser Änderung unterliegen Unionsbürger, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes und der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Antrag. Bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes am 29. Juni 2011 begründeten und seither ununterbrochenen Beschäftigungen würde diese Regelung zum Wegfall der kraft Gesetzes bestehenden Versicherungspflicht führen.

Mit der vorgesehenen Übergangsregelung wird der – bei Änderungen von Versicherungspflichtregelungen übliche und erforderliche – Vertrauensschutz hergestellt und die seitherige Rechtspraxis, die aus Vertrauensschutzgründen die betroffenen Personen nicht aus der Versicherungspflicht entlassen hat, abgesichert. Gleichzeitig soll den betroffenen Personen – wie bei Änderungen von Versicherungspflichtregelungen üblich – die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.

Zu Buchstabe b

Entspricht der bisherigen Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 4 (Artikel 5)

Zu Buchstabe a

Zu § 152

Die Regelung trägt den besonderen Gegebenheiten im Bereich der Wohlfahrtspflege Rechnung, indem sie die Möglichkeit einer spezifischen Satzungsregelung zur Beitragsfestsetzung eröffnet. Der Bereich der Wohlfahrtspflege ist in starkem Maße geprägt durch das ehrenamtliche Engagement einer Vielzahl von Personen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Engagements der unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätigen Personen in diesem Bereich sind diese gesetzlich pflichtversichert. Dabei wird eine zahlenmäßig relevante Größenordnung dieser Personengruppe erreicht, die eine eigenständige Regelung zur Beitragsermittlung erfordern kann.

Zu § 154

Folgeänderung. Die Vorschrift legt für den Fall einer Satzungsregelung nach § 152 Absatz 3 die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge fest, mit denen der Finanzbedarf für den Versicherungsschutz der unentgeltlich Tätigen gedeckt wird. Die Anknüpfung an das Arbeitsentgelt der Versicherten aller Wohlfahrtsorganisationen ist sachgerecht, da auf

diesem Wege über die bekannte Größe des Arbeitsentgelts die Aufwendungen für den Versicherungsschutz der unentgeltlich Tätigen von allen Wohlfahrtsorganisationen solidarisch getragen werden.

Zu Buchstabe b (§ 218d)

Die Abgrenzung der Zuständigkeit von öffentlichen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften für öffentliche Unternehmen soll möglichst kurzfristig neu und unbefristet geregelt werden, um das nur als Übergangsrecht angelegte Moratorium abzulösen und damit dauerhaft Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen. Das Moratorium wird deshalb lediglich um ein Jahr verlängert. Die Frist für den Spitzenverband der Unfallversicherungsträger zur Vorlage eines Konzepts wird auf den 31. Mai 2012 verkürzt.

Zu Nummer 5 (Artikel 6)

Zu Buchstabe a

Unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Nahverkehrsgebiet des öffentlichen Personenverkehrs nach Maßgabe der §§ 145ff. Sie können danach in allen Verkehrsverbänden des Nahverkehrs frei fahren. Außerhalb von Verkehrsverbänden ist eine Freifahrt in Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn derzeit auf einen Umkreis von 50 Kilometer um den Wohnsitz oder Aufenthaltsort beschränkt. Die Deutsche Bahn erkennt ab dem 1. September 2011 die Freifahrtberechtigung bundesweit auch außerhalb des 50-Kilometerumkreises an. Diese Entscheidung wird in diesem Buch nachvollzogen. Durch die Änderung entstehen dem Bund, der eventuelle Fahrgeldausfälle zu tragen hätte, keine Kosten, weil die Regelungen für die Erstattung der Fahrgeldausfälle in § 148 ff. unverändert bleiben.

Zu Nummer 6 (Artikel 6a – neu –)

Die in § 32 Absatz 5 geregelte Übernahme der angemessenen Aufwendungen durch den Träger der Sozialhilfe erfolgt künftig direkt an das Versicherungsunternehmen, bei dem die leistungsberechtigte Person gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichert ist. Hierdurch werden Fehlsteuerungen vermieden und das Beitragszahlungsverfahren bei privat krankenversicherten Leistungsbeziehenden nach diesem Buch den Verfahren nach dem SGB II angepasst und vereinfacht.

Zu Nummer 7 (Artikel 8)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Nummer 1 wird klargestellt, dass es für die Zuordnung zum Vertragsarztrecht lediglich auf die einzelnen streitgegenständlichen Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, und nicht auf die Zuordnung der gesamten Richtlinie zur vertragsärztlichen Versorgung ankommt. In Nummer 3 wird verankert, dass zum Vertragsarztrecht auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung stationärer Leistungserbringer ge-

hören, die zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind. Die maßgeblichen Vorschriften des SGB V werden ausdrücklich benannt. Damit werden Zweifel an der Zuordnung derartiger Klagen zum Vertragsarztrecht ausgeräumt. Dass Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zum Vertragsarztrecht die organisatorische Einbeziehung in die vertragsärztliche Versorgung durch die Ermächtigung ist, war bislang ausdrücklich lediglich der Begründung zur Änderung des § 10 Absatz 2 zu entnehmen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird den veränderten Verwaltungsstrukturen in der Versorgungsverwaltung in den Bundesländern Rechnung getragen. Hintergrund ist, dass die Regelung an eine Verwaltungsstruktur anknüpft, die so nicht mehr in jedem Bundesland besteht. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise gibt es bereits seit dem Jahr 2000 kein Landesversorgungsamt mehr. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 wurden auch die übrigen Verwaltungsstrukturen verändert mit der Folge, dass auch keine Stellen mehr bestehen, denen die Aufgaben des Landesversorgungsamtes übertragen worden sind. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach Maßgabe des Landesrechts für die Erstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts und des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen Stellen zuständig sind, die mit der Rechtsmaterie vertraut sind.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 2a (§ 14 Absatz 3 Satz 1) wird verwiesen. Es wird sichergestellt, dass die Vertretung des Landes nach Maßgabe des Landesrechts durch eine Stelle erfolgt, die mit dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraut ist.

Zu Buchstabe d

Durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGG) vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444) wurde § 160a Absatz 4 Satz 1 aufgehoben, mit der Folge, dass der bisherige Satz 2 zu Satz 1 wurde. Mit der Berichtigung der Verweisung in § 164 Absatz 1 wird die redaktionelle Folgeänderung umgesetzt.

Zu Nummer 8 (Artikel 10a – neu –)

Die Versorgungsausgleichskasse ist seit April 2010 gesetzlicher Auffang-Versorgungsträger für die externe Teilung von Betriebsrenten im Versorgungsausgleich. Die bisherige familiengerichtliche Praxis hat gezeigt, dass auch für sehr geringe Ausgleichswerte Anrechte bei der Versorgungsausgleichskasse begründet werden. Bei besonders geringen Ausgleichswerten kann die monatliche Rente weniger als 1 Euro betragen. Um dieses wirtschaftlich wenig sinnvolle Ergebnis zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand des Versorgungsträgers zu vermindern, wird mit der Einfügung in § 5 die Abfindung eines Anrechts nach Maßgabe der Abfindungsregelung in § 3 des Betriebsrentengesetzes gestattet. Da das Versorgungskapital in der Versorgungsausgleichskasse zu ähnlich wirtschaftlichen Bedingungen wie in der betrieblichen Altersversorgung verwaltet wird, ist eine

entsprechende Abfindungsregelung wie im Betriebsrentengesetz gerechtfertigt. Die Abfindungsvorschrift gilt für Anrechte, also sowohl für Anwartschaften als auch für laufende Leistungen.

Gleichzeitig wird mit Änderungen des SGB VI sichergestellt, dass der Abfindungsbetrag von der ausgleichsberechtigten Person in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden kann (§ 187b SGB VI, siehe Artikel 4 Nummer 12b). Auf diese Weise kann sie ihren gesetzlichen Rentenanspruch aufstocken.

Zu Nummer 9 (Artikel 14a – neu –)

Die Änderung stellt klar, dass eine publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes eine dem Schriftsteller oder Journalisten vergleichbare Tätigkeit sein muss.

Zu Nummer 10

Zu Nummer 4 (neu)

Mit der Einführung eines Dialogverfahrens zwischen Sozialversicherung und Arbeitgebern zum Beispiel im Bereich des Zahlstellen-, des Entgeltersatzleistungsverfahrens oder der Rückmeldung zum Sozialausgleich ist die Annahme und korrekte Verarbeitung von vollautomatischen Rückmeldungen durch die Arbeitgebersoftware in gleicher Weise zu prüfen wie die vom Arbeitgeber übermittelten Meldungen. Die Regelung stellt klar, dass im Rahmen der Systemprüfung auch diese Verarbeitungsqualität mit zu prüfen ist.

Zu Nummer 5 (neu)

Die Übertragung von Daten zwischen den Sozialversicherungsträgern findet mittlerweile ausschließlich per Datenübertragung statt. Die Vorschrift kann gestrichen werden.

Zu Nummer 11

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 12

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 147 SGB IX über die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr. In Eisenbahnen haben die berechtigten schwerbehinderten Menschen einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in Zügen des Nahverkehrs (§ 147 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX). Für Eisenbahnen des Bundes (Deutsche Bahn AG) konkretisiert die Nahverkehrszügeverordnung diese Züge namentlich.

Die Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn sind derzeit die Regionalbahn (RB), der Interregio-Express (IRE) und der Regionalexpress (RE). Das Unternehmen Deutsche Bahn AG ist in der Namensgebung seiner Züge frei. In der Nahver-

kehrszügeverordnung könnten deshalb auch in Zukunft nur unternehmerische Entscheidungen der Deutschen Bahn AG nachvollzogen werden, so dass die Verordnung keinen eigenen Regelungsgehalt mehr hätte. Die Verordnung wird deshalb nicht aktualisiert, sondern aufgehoben. Auf die Situation der schwerbehinderten Menschen hat dieser Beitrag zur Rechtsbereinigung keinen Einfluss, weil der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in Zügen des Nahverkehrs bereits im SGB IX verankert ist.

Die Ermächtigungsnorm, auf der die Nahverkehrszügeverordnung beruht (§ 154 Absatz 2 SGB IX), bleibt unverändert, so dass eine entsprechende Verordnung wieder erlassen werden könnte, wenn sich ein Bedarf dafür ergibt.

Zu Nummer 13 (Artikel 23)

Zu Buchstabe a

Die Regelung soll entgegen dem Regierungsentwurf nicht mehr rückwirkend in Kraft treten.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsregelung des § 229 Absatz 1b SGB VI soll rückwirkend ab dem 29. Juni 2011 in Kraft treten. Dadurch wird sichergestellt, dass eine bereits vorher begründete Pflichtversicherung von Beschäftigten bei einer amtlichen Vertretung des Bundes und der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer solchen Vertretung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) am 29. Juni 2011 nahtlos fortgesetzt wird, und zwar selbst dann, wenn versäumt wurde, rechtzeitig einen nunmehr aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Antrag zu stellen.

Zu Buchstabe c

Die neu eingefügte Berichtigung in Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe b gehört zu den Regelungen, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Buchstabe d

Derzeit werden die Zuschüsse an die Versicherten überwiesen. Durch das Inkrafttreten der Regelung zum 1. April 2012 soll sichergestellt werden, dass die Grundsicherungsträger ausreichend Zeit für die Umstellung auf Zahlung an die Versicherungsunternehmen haben.

Zu Buchstabe e

Für die Umstellung auf das neue Verfahren ist eine ausreichende Vorlaufzeit erforderlich; außerdem bedarf es zur Abwicklung der Altverfahren mindestens eines Zeitraums von einem Kalenderjahr.

Berlin, den 30. November 2011

Markus Kurth
Berichtersteller

